

* 1592 od. 1593 in ???

† September 1613 in Pfaffenhofen

Pfleger, Landrichter, Gerichtsherr auf Hörtenberg

[...] und bestimmte Gericht und Herrschaft Hertenberg im Jahr 1594 zur Versorgung seines außerehelichen Sohnes Christof, der den Namen „von Hertenberg“ erhielt. Über sein Leben gibt es einige Nachrichten, die ihn als schillernde, aber auch tragische Gestalt zeigen. Christof von Hertenberg wurde 1592 oder 1593 geboren. In einer Urkunde heißt es, dass sein Vater ihn „aus menschlicher Schwäche und Blödigkeit“ gezeugt habe. Über die Mutter ist nichts bekannt. 1594 bestellt der Vater drei Vormünder für das Kind und verfügt, dass ihm zur Versorgung und für ein standesgemäßes Leben als Adelspross „das Schloss, die Herrschaft und das Amt und Gericht Hertenberg“ überantwortet werden.

Christof hatte spätestens seit 1609 seinen Wohnsitz in Telfs. Wahrscheinlich dürften die Pfleger schon einige Jahre zuvor, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, von der mittelalterlichen Burg Hertenberg/Hörtenberg ins komfortablere „Fürstengebäude“ (heute Josef-Schöpf-Straße 2) im Zentrum von Telfs übersiedelt sein. Dort lebte nun auch der junge Gerichtsherr. Im selben Jahr 1609 verursachte er einen tödlichen Zwischenfall: Auf der Jagd in der „Höll“ oberhalb von Pfaffenhofen erschoss er versehentlich den elfjährigen Bauernbuben Blasy Hofstetter. Der Vorfall zog weite Kreise. Am Hof in Innsbruck erwog man, ihn zur Strafe zum Militär zu schicken, doch entschied sich der Landesfürst – jetzt herrschte Maximilian der Deutschmeister – für eine mildere Strafe. Christof musste die Familie des Getöteten mit 150 Gulden entschädigen und dieselbe Summe für die Armenkasse zahlen. Möglicherweise stehen die angedachten Disziplinierungsmaßnahmen nicht nur im Zusammenhang mit der fahrlässigen Tötung, sondern ebenso damit, dass sich der junge Mann auch sonst nicht so entwickelte, wie man es von ihm erwartete. Offenbar übte er, obwohl ihm ein Pfleger zur Seite stand, sein Amt als Gerichtsherr zumindest teilweise aus, allerdings nachlässig. Denn in den Akten finden sich mehrmals Ermahnungen und Strafandrohungen, weil Christof Amtshandlungen nicht abschloss und Anweisungen nicht umsetzte. Vielleicht haderte er mit seinem Status als „Bastard“, der es ihm, obwohl Abkömmling eines Erzherzogs, verwehrt, ein vollwertiges Mitglied des Hochadels zu sein. Wie auch immer – 1612 heiratete Christof von Hertenberg Ursula von Gienger, die Tochter eines Amtmannes in Hall. Doch bald schon endete sein kurzes Leben: Im September 1613 starb der erst

Anfang Zwanzigjährige nach längerer Krankheit kinderlos in Telfs und wurde in der Pfarrkirche Peter und Paul beigesetzt. Unmittelbar nach seinem Tod inventarisierte ein Emissär der Regierung das Vermögen des Verstorbenen im „Fürstengebäude“, was einen Einblick in seinen Lebensstil ermöglicht. Es

war zwar einiges an Silbergeschirr, Waffen und Schmuck vorhanden, dazu zwei Reitpferde und sieben Kühe. Jedoch gab es kaum Bargeld. Die Witwe musste sich von Innsbrucker Abgesandten sogar 15 Gulden leihen, um die nötigsten Ausgaben zu tätigen. *(Fußnote: Klaar, Karl: Christof v. Hertenberg. Ein unbekannter Sohn Erz. Ferdinands II. In: Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum in Innsbruck, Heft 8. Innsbruck 1928. S. 171ff.)*

So blieb die Herrschaft des illegitimen Habsburgerprosses über das Gericht Telfs eine kurze Episode. Unter den verstreuten Nachrichten über sein Leben, die sich erhalten haben, gibt es jedoch eine für unser Thema besonders interessante. Sie enthält nicht nur eine frühe Erwähnung der Telfer Fasnacht, sondern sagt auch einiges über das Verhältnis zwischen dem Gerichtsherrn und dem ihm unterstellten Pfleger aus. In einem Schriftstück aus dem Jahr 1612 wird festgehalten, dass der Gerichtsherr – also Christof von Hertenberg – zur Fasnachtszeit mehrere höhergestellte Personen in seine „Behausung“ eingeladen hatte, darunter auch den Pfleger Albein Ladurner zum Thurn und den Gerichtsschreiber Hans Zehentner. Bei diesem Fest fielen die beiden hohen Gerichtsbeamten wegen ungebührlichen Benehmens auf. Sie gerieten miteinander in Streit und hatten „mit einander gerauft und geschlagen“, wodurch der Gerichtsherr vor seinen Gästen kompromittiert wurde. *(Fußnote: TLA, Causa Domini, Bd. 99, Fol. 183)*

Der Vorfall macht nicht nur den hierarchischen Unterschied zwischen dem Gerichtsherrn und seinen obersten Beamten deutlich, sondern wirft auch ein bezeichnendes Licht auf das Niveau dieser Herren. Auch die höchsten Gerichts- und Verwaltungsbeamten mussten damals nicht unbedingt juristisch gebildet sein. Das änderte sich erst mit der zunehmenden Professionalisierung des Richteramtes im 18. Jahrhundert. [...]

Quelle: Publikation anlässlich der Ausstellung „Missetaten und Rechtssprüche. Das Gericht Hörtenberg“ in der Villa Schindler in Telfs, vom 15. Mai – 9. November 2024, Stefan Dietrich